

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oyten unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung.
- (2) Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Oyten sind die Kindertagesstätten Am Berg, Bassen, Oyter Mühle, Pestalozzistraße und Sagehorn mit folgenden Betreuungsangeboten:
 - a) Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 - b) Kindergartengruppen für die Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (einschl. der Integrationsgruppe der Kindertagesstätte Sagehorn);
- (3) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oyten ist die Mittagsverpflegung Bestandteil der Betreuung.
- (4) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Aufnahme, Abmeldung

- (1) Die Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze erhalten Kinder, die sich nach Maßgabe des § 86 BGB in der Gemeinde Oyten gewöhnlich aufhalten.
- (2) Die Kinder werden auf Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind und keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegen stehen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid der Gemeinde Oyten.
- (3) Kinder, die zum neuen Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres) aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres angemeldet werden. Anmeldungen während eines Kindergartenjahres sind in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei der Kindertagesstättenleitung in der gewünschten Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze der gewünschten Betreuungsart nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen. Die sich daraus ergebenden Aufnahmekriterien werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Oyten festgelegt.

- (5) Vor Aufnahme eines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand, insbesondere wegen evtl. ansteckender Krankheiten, gefordert werden. Dies gilt besonders dann, wenn das Kind Kontakt zu anderen Personen mit Infektionskrankheiten gehabt hat.
- (6) Der Besuch der Kindertagesstätten setzt die Fähigkeit zum Besuch eines Regelkindergartens voraus. Kinder mit Behinderungen können nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung des Kindes gewährleisten kann. Das regionale Konzept ist hierbei zu berücksichtigen.
- (7) Bei einem möglichen Wechsel innerhalb der Kindertagesstätte ist rechtzeitig ein neuer Aufnahme- bzw. Wechselantrag zu stellen.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Abmeldung eines Kindes innerhalb der letzten 3 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres ist nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug, möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten sind in der Regel von montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind der Informationsübersicht für die Eltern zu entnehmen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen werden von der Gemeinde Oyten unter Mitwirkung der Beiräte festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Die Schließzeiten in den Schulsommerferien, die für Niedersachsen festgesetzt werden, betragen bis zu 15 Tage, in einem Kindergartenjahr sind die Einrichtungen grundsätzlich an bis zu 28 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen.
- (4) Notdienst-Zeiten sind keine Schließzeiten.

§ 4 Anzeigepflichten, Krankheiten

- (1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Kinder, die einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Gemeinde Oyten ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend auszuschließen. Dies kann bei ansteckenden Krankheiten oder Verlausungen von Haushaltsmitgliedern durch die Kindertagesstättenleitung entschieden werden.
- (3) Für die Medikamentengabe in Kindertagesstätten gilt die Richtlinie des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover.

§ 5 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in den jeweiligen Kindertagesstätten erscheinen und pünktlich wieder abgeholt werden.
- (2) Für den Weg zu den jeweiligen Kindertagesstätten sowie für den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, sie haften für evtl. Schäden. Die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Kindertagesstätte.

Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder schriftlich geändert werden.

- (3) Weiter sind verschiedene Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten notwendig. Zu bestimmten Zeitpunkten wird die Kindertagesstättenleitung den Sorgeberechtigten diese Erklärungen vorlegen.
- (4) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Oyten keine Haftung.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten (Gebührensatzung) zu entrichten.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Benutzungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren stellen.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist die Verpflegungsgebühren zu zahlen, kann beim Landkreis Verden ebenfalls einen Antrag auf einen Zuschuss stellen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
 - b) Kinder, die wiederholt (mindestens drei mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig abgemeldet oder über einen längeren Zeitraum unentschuldigt ferngeblieben sind;
 - c) Kinder, die mehrmals unentschuldigt (mindestens drei mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden;

- d) Kinder, die eine besondere Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätten nicht leisten können;
 - e) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Essengeld mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - f) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen, ansteckenden Hauterkrankungen oder Ungeziefer im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Kindertagesstätten soll nach vorheriger Anhörung zum nächstmöglichen Monatsende erfolgen.
In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Oyten in der Fassung vom 01.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oyten, 19.07.2018

Gemeinde OYTEN
Der Bürgermeister
In Vertretung

Axel Junge
Allgemeiner Vertreter